

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 2. Mai 1908

No. 10.

Inhalt. Verordnung betreffend die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden, am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen. — Runderlass betr. Abänderung der Monatssätze für Frachtvergütung. — Verordnung betr. Ausfuhrzoll auf Nester wilder Seidenraupen. — Bekanntmachung betr. Bezirksrat des Kommunalverbandes Rufiji. — Bekanntmachung betr. Statuten-Änderung der Sparkasse.

Verordnung

betreffend die Gewährung von Vergütungen an die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R.G.Bl.1900 S.813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee verordnet was folgt:

Die bei einem gerichtlichen Verfahren mitwirkenden, am Verhandlungsorte nicht wohnhaften Gerichtspersonen erhalten für die Reise dorthin, für die Rückreise nach ihrem Wohnorte sowie für die Teilnahme an der Verhandlung eine Vergütung nach den folgenden Grundsätzen:

I. Hinsichtlich der gerichtlichen Schutzgebietsbeamten bewendetes bei den für Dienstreisen der Gouvernementsbeamten allgemein gültigen Bestimmungen bzw., wenn der Verhandlungsort ausserhalb des Schutzgebiets liegt, für die Reisen ausserhalb des Schutzgebiets bis auf weiteres bei der bisherigen, die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 (R.G.Bl.S. 127) entsprechend zur Anwendung bringenden Uebung. Die mit den Obliegenheiten der Staatsanwälte betrauten, anderweitigen Verwaltungszweigen angehörenden Gouvernementsbeamten erhalten in dieser Weise Vergütung in Höhe der für ihr Hauptamt zuständigen Beträge.

II. Die Beisitzer und die nicht zu den Berufsbeamten zählenden Vertreter der Staatsanwaltschaft erhalten:

1. Tagegelder, und zwar:

a. bei einer Verhandlung im Schutzgebiet nach den bezüglich der Vergütung für Dienstreisen der Beamten in den Verpflegungsordnungen der einzelnen Schutzgebiete oder besonders ergangenen Bestimmungen,

b. bei einer Verhandlung ausserhalb des Schutzgebiets in entsprechender Anwendung der unter I bezeichneten Verordnung vom 23. April 1879 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmung.

Die Höhe der Tagegelder für die Dauer der eigentlichen Reise bemisst sich für Beamte nach dem Satze des Hauptamts, für Nichtbeamte nach dem Satze für Bezirksrichter.

Nach demselben Satze berechnen sich die Tagegelder für den durch die Verhandlung bedingten Aufenthalt, soweit nicht für den Einzelfall etwa besondere Bestimmung ergeht.

2. Freie Unterkunft in den Fällen zu 1a.

3. Den Ersatz der nachweislich erwachsenen notwendigen Fuhrkosten für sich selbst und, soweit für Gouvernementsbeamte gemäss den unter 1a und b erwähnten Bestimmungen zuständig, für mitgenommene Diener. Die nicht beamteten Personen sind auch hierbei zu behandeln wie die Bezirksrichter.

Berlin, den 18. Januar 1908

Der Reichkanzler

In Vertretung

Dernburg.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die anlässlich der Abhaltung von Gerichtstagen entstehenden Fuhrkosten und Tagegelder sind, wie früher schon bestimmt, auf die amtlichen Fonds — Ansatz „für die Rechtspflege“ — zu übernehmen.

Daressalam, den 29. April 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld.

J.N. 3940.III.

Runderlass.

Unter Abänderung der Ziffer 1 des Runderlasses vom 26. Januar 1904 (L. G. N. II No. 12), des Runderlasses vom 22. Februar 1906 (L. G. N. IV No. 10) und des Runderlasses vom 11. September 1907 J. No. 16885 werden als Frachtvergütung für die nachstehend verzeichneten Innenstationen bis auf weiteres folgende Monatssätze festgesetzt: